

## **Sondernutzungsplan Deponie Hofweid, Gommiswald / Kaltbrunn Deponie Typ A (unverschmutzter Aushub gemäss VVEA)**

Sondernutzungsplan nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c) Ziff. 4 PBG  
Mit Baubewilligung nach Art. 24 PBG

### **Besondere Vorschriften**

Vom Gemeinderat Gommiswald erlassen am .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....

.....

Vom Gemeinderat Kaltbrunn erlassen am .....

Der Gemeindepräsidentin:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....

.....

Öffentlich aufgelegt vom ..... bis .....

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am .....

Der Amtsleiter:

.....

#### **Die Gesuchstellerin:**

Johann Müller AG      Schmerikon, den  
Allmeindstrasse 11  
8716 Schmerikon

#### **Die Projektverfasser:**

Frei + Krauer AG      Rapperswil, den  
Mythenstrasse 17  
8640 Rapperswil-Jona

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Besondere Vorschriften .....</b>                | <b>3</b> |
| 1.1       | Vorbehalt übergeordnetes Recht .....               | 3        |
| 1.2       | Art.1 Zweck .....                                  | 3        |
| 1.3       | Art. 2 Geltungsbereich / Verbindlichkeit .....     | 3        |
| 1.4       | Art. 3 Betriebsregelungen .....                    | 3        |
| 1.5       | Art. 4 Erschliessung.....                          | 3        |
| 1.6       | Art. 5 Bauten und Anlagen während Auffüllung ..... | 4        |
| 1.7       | Art. 6 Ausmass / Begrenzung der Auffüllung .....   | 4        |
| 1.8       | Art. 7 Etappierung und Zeitplan .....              | 4        |
| 1.9       | Art. 8 Endgestaltung .....                         | 5        |
| 1.10      | Art. 9 Garantie / Sicherheit .....                 | 5        |

## 1. Besondere Vorschriften

### 1.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Soweit der Sondernutzungsplan und die damit verbundene Deponie sowie Rekultivierung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung treffen, bleiben die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde vorbehalten.

### 1.2 Art.1 Zweck

Mit dem Sondernutzungsplan soll eine Deponie mit Material Typ A nach VVEA ermöglicht werden. Der Sondernutzungsplan trifft Aussagen über die Erschliessung, einen einwandfreien Betrieb der Deponie und Rekultivierung, die Etappierung, eine gut in die Landschaft eingepasste Endgestaltung sowie über die Leistung einer Sicherheitsgarantie.

### 1.3 Art. 2 Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Der Sondernutzungsplan gilt für das im Situationsplan mit dem Planungssperimeter umgrenzte Gebiet. Alle in der Legende zu den einzelnen Plänen als Festlegungen bezeichneten Planelemente, die Geländeprofile sowie die besonderen Vorschriften sind verbindlich. Alle übrigen Planelemente sind wegleitend.

Der Sondernutzungsplan umfasst folgende Dokumente:

- Besondere Vorschriften Dok. Nr. 10122-302
- Situation Ausgangszustand Plan Nr. 10122-312
- Situation Betriebszustand Plan Nr. 10122-313
- Situation Endzustand Plan Nr. 10122-314
- Profile Plan Nr. 10122-315

### 1.4 Art. 3 Betriebsregelungen

Es darf nur Material Typ A deponiert werden, die den Bestimmungen der VVEA Anhang 5 entsprechen. Zur Sicherstellung dieser Forderung hat eine Eingangskontrolle und eine Buchführung über das angelieferte Material zu erfolgen. Die Deponie darf nur an Werktagen (ohne Samstage) von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Betrieb sein. Vorbehalten bleibt das Deponieren von Material ausserhalb dieser Zeiten im Rahmen von Aufräumarbeiten in Notfällen (Überschwemmungen, Murgängen usw).

Die Berichterstattung an Bund, Kanton und Gemeinden wird im Betriebsreglement geregelt.

### 1.5 Art. 4 Erschliessung

Die verkehrsmässige Erschliessung hat ausschliesslich an den im Plan eingetragenen Stellen zu erfolgen. Nach Abschluss des Deponiebetriebs sind sämtliche Zufahrten, Installationsflächen und Transportpisten wieder fachgerecht rückzubauen und zu rekultivieren.

## 1.6 Art. 5 Bauten und Anlagen während Auffüllung

Es sind nur für einen geordneten Deponiebetrieb erforderlichen Bauten und Anlagen zulässig. Sie sind in den im Situationsplan bezeichneten Bereichen für Bauten zu erstellen. Die Ein- und Ausfahrt sind ausserhalb der Betriebszeiten durch ein Tor zu verschliessen. Eine Wohnnutzung ist nicht zulässig.

Die Betankung erfolgt beim bestehenden Unterstand vom Kiesabbau Eichholz, entweder via zugelassenen Baustellen-Tanks oder ab auf Transportfahrzeugen (Transporter mit Dieseltanks und Auffangwanne) zugeführten Treibstoffen. Der Unterstand verfügt über einen befestigten Untergrund mit Totschacht.

Aufgrund des Wildtierkorridors wird auf Zäune, nächtliche Beleuchtung und steile Böschungen verzichtet.

## 1.7 Art. 6 Ausmass / Begrenzung der Auffüllung

Für die Deponie gelten die Umgrenzung im Plan „Betriebszustand“ und im Plan „Profile“ sowie die Höhenkurven im Plan „Endzustand“. Über- oder Unterschreitungen der Endzustandshöhen sind nicht zulässig.

## 1.8 Art. 7 Etappierung und Zeitplan

Die Deponie ist entsprechend der im Plan „Betriebszustand“ festgelegten Etappen auszuführen. Es gelten die folgenden Fristen:

### Etappe 1

- Deponie: Mit der Deponie darf erst nach Abschluss der Deponie Steigriemen begonnen werden. Die Etappe 1 ist nach Beginn der Arbeiten innert 4 Jahren abzuschliessen.
- Rekultivierung: ein Jahr nach Beginn der Deponiearbeiten bis 2 Jahre nach Abschluss der Deponiearbeiten.

### Etappe 2

- Deponie: Mit der Etappe 2 darf erst nach Abschluss der Deponiearbeiten der 1. Etappe begonnen werden. Die Etappe 2 ist nach Beginn der Arbeiten innert 3 Jahren abzuschliessen.
- Rekultivierung: ein Jahr nach Beginn der Deponiearbeiten bis 2 Jahre nach Abschluss der Deponiearbeiten.

Von der festgelegten Etappierung kann abgewichen werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Abweichungen sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bewilligen zu lassen.

Sollte sich abzeichnen, dass die Fristen beim Deponiebetrieb nicht eingehalten werden können, weil zu wenig geeignetes Deponiematerial zur Verfügung steht, so ist dem Gemeinderat und den kantonalen Fachstellen möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

## 1.9 Art. 8 Endgestaltung

Die Rekultivierung der Flächen hat unmittelbar nach Abschluss der Auffüllung in den einzelnen Etappen zu erfolgen.

Die im Planungssperimeter landwirtschaftlich genutzten Flächen sind fachgerecht zu rekultivieren (sachgemäss nach der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie 2021).

Die Endgestaltung muss 9 Jahre nach Rechtskraft des Sondernutzungsplans und der Baubewilligung abgeschlossen sein.

## 1.10 Art. 9 Garantie / Sicherheit

Aufgrund der im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt gemäss Art. 40 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) verlangten Sicherheitsleistung für die Deckung der Kosten für den Abschluss und für die voraussichtlich notwendige Nachsorge, ist die Sicherung der Finanzierung der Wiederherstellung gemäss Art. 27 des Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1) gewährleistet.

Ingenieurbüro

**Frei + Krauer AG**

Projektleiter: Stefan Bachmann, dipl. Ing. FH